

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 86 (1941)
Heft: 12

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. März 1941, Nummer 6

Autor: Kleiner, H.C. / Frei, Heinrich / Ess, J.J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

21. MÄRZ 1941 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

35. JAHRGANG • NUMMER 6

Inhalt: Unfall- und Haftpflichtversicherung — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1940 — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Leider erst nach langer Verzögerung, die z. T. durch die Zeitereignisse verursacht wurde, konnte mit den Unfallversicherungsgesellschaften «Winterthur» und «Zürich» ein Vertrag abgeschlossen werden, der den Mitgliedern des ZKLV für den Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen gegenüber dem Einzelversicherungsnehmer wesentlich günstigere Bedingungen bietet.

Für Unfallversicherungen kommt vertragsgemäss nur die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle («... Unfälle ausserhalb des Schulbetriebes») in Frage. Es muss prinzipiell danach getrachtet werden, dass Versicherungen betr. die Betriebsunfälle durch die Schulgemeinden abgeschlossen werden. (Wenn eine Betriebsunfallversicherung durch die Schulgemeinde ganz ausgeschlossen ist, besteht für Mitglieder des Schweizerischen Lehrervereins die Möglichkeit zu Versicherungen auf Grund der dem SLV eingeräumten Spezialbedingungen.)

Wir geben im folgenden den Text des Vertrages bekannt und empfehlen ihn unsern Mitgliedern, auch denen, die schon eine Versicherung abgeschlossen haben (siehe Art. 11), zur guten Prüfung. — Wir wissen, dass die Teuerung die Lehrerschaft zu grösster Sparsamkeit zwingt, glauben aber, dass gerade in solchen Zeiten eine Versicherung zur besten Sparsamkeit werden kann.

Der Kantonalvorstand.

VERTRAG

zwischen dem

Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein

einerseits

und der

«Winterthur» Schweizerische Unfallversicherungs-
Gesellschaft in Winterthur

und der

«Zürich» Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-
Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich

andererseits.

Art. 1. Die Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur und die «Zürich» Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich (in den nachstehenden Bestimmungen kurz «die Gesellschaften» genannt) gewähren den bei ihnen Antrag stellenden Mitgliedern des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins, unter Zurundelegung ihrer im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, die nachstehend erwähnten Vorzugsprämien und sonstigen Vergünstigungen:

- a) für die Einzelversicherung der Mitglieder gegen Unfälle ausserhalb des Schulbetriebes;
- b) für die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht der Mitglieder in der Eigenschaft als Lehrer an öffentlichen Primar-, Sekundar- und Mittelschulen.

I. Prämien.

1. Einzelunfallversicherung.

Art. 2. Die Versicherung kann, nach Wahl des einzelnen Mitgliedes, mit oder ohne Einschluss des regulären Schulweges abgeschlossen werden. Als von der Versicherung ausgeschlossene Schulunfälle gelten solche, wie sie durch die Schülerversicherung der Gesellschaften gedeckt sind.

Die Jahresprämie beträgt bei fünfjähriger Versicherungsdauer:

A bei Einschluss des Schulweges	B bei Ausschluss des Schulweges
0,35 $\frac{0}{100}$	0,30 $\frac{0}{100}$
0,45 $\frac{0}{100}$	0,40 $\frac{0}{100}$

Fr. 1.40 Fr. 1.20 der Versicherungssumme für Tod,
der Versicherungssumme für In-

validität,
für jeden Franken Tagesentschädigung, wenn diese vom 1. Tag nach dem Unfall an zu vergütet ist,

Fr. -.35 Fr. -.30 für jeden Franken Tagesentschädigung, wenn diese vom 91. Tag nach dem Unfall an zu vergütet ist,

Fr. 6.— Fr. 5.— zuzüglich für die Mitversicherung der Heilungskosten.

Unter diese Deckung fallen sämtliche durch einen versicherten Unfall bedingten Kosten der ärztlichen Behandlung (einschliesslich Arznei-, Massage-, Bäder-, Spital- und andere Behandlungskosten), soweit diese innerhalb Jahresfrist vom Unfalltag an aufgewendet werden müssen. Dabei hat es die Meinung, dass bei Krankenhausbehandlung in der allgemeinen Abteilung ein Betrag von Fr. 3.— und bei Beanspruchung eines Einer- oder Zweierzimmers ein solcher von Fr. 4.50 pro Tag als Wert der Verköstigung von der Krankenhausrechnung in Abzug gebracht wird.

Reiten (mit Ausnahme von Wettrennen), Jagen, Feuerwehrdienst, Militärdienst in Friedenszeiten in

der Schweiz, Bergtouren, bei denen gebahnte Wege benützt werden oder das abseits von solchen begangene Gelände auch für Ungeübte leicht begehbar ist, Turnen (ohne Ringen und Schwingen), Schlittschuhfahren, Schlitteln, Rudern, Segeln und Motorbootfahren, sowie die Benützung dem öffentlichen Verkehr dienender Automobile und das gelegentliche Mitfahren in fremden Automobilen sind zu den oben genannten Prämiensätzen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Art. 3. Bei Ausdehnung der Versicherung auf besondere Gefahren werden folgende Zuschlagsprämien erhoben:

	Tod ‰	Invalidität ‰	Tagesentschädigung		Heilungskosten Fr.
			ab 1. Tag per Fr.	ab 91. Tag per Fr.	
1. Radfahren	-.15	-.20	-.60	-.15	3.—
2. Automobilselbstlenken	-.60	-.60	1.20	-.30	6.—
3. Motorradfahren . .	1.20	1.—	3.—	-.75	15.—
4. Fussball	-.10	-.15	-.40	-.10	2.—
5. Skifahren ausserhalb des Hochgebirges . .	-.20	-.30	1.—	-.25	5.—
6. Hochgebirgs- und Gletschertouren:					
Versicherung bis zu einem Monat*) . . .	-.35	-.18	-.35	-.10	3.50
Versicherung bis zu drei Monaten*) . . .	-.50	-.30	-.50	-.15	5.—
Versicherung für die Sommersaison (1. Mai bis 31. Oktober) . .	-.70	-.40	-.70	-.20	7.—
Versicherung für das ganze Jahr	-.90	-.55	-.90	-.25	8.—

*) In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober.

Wenn bei einem zu versichernden Mitgliede mehrere der unter Ziffer 1—4 aufgeführten zuschlagspflichtigen Sondergefahren in Frage kommen, so wird nur ein Zuschlag, und zwar derjenige für die höchst tarifierte dieser Gefahren berechnet. Die Zuschläge für Skifahren und Hochgebirgs- und Gletschertouren werden stets neben allfälligen andern Zuschlägen erhoben.

Gegen Entrichtung der unter Ziffer 6 genannten Zuschläge sind die Mitglieder während der Zeit, für die sie diese Zuschläge bezahlen, ohne weiteres auch für das Skifahren versichert.

Die unter Ziffer 6 genannten Zuschläge haben zur Voraussetzung, dass die Hochgebirgs- und Gletschertouren in Begleitung von konzessionierten Führern von Beruf ausgeführt werden.

Werden die Hochgebirgs- und Gletschertouren ohne Berufsführer, jedoch in Begleitung anderer hochgebirgskundiger Personen ausgeführt, so erhöhen sich die unter Ziffer 6 genannten Prämienszuschläge um 25 %.

Die Zuschläge für Hochgebirgs- und Gletschertouren für einen oder drei Monate verstehen sich für eine zum voraus bestimmte Zeit von ununterbrochener Dauer.

Art. 4. Für den Invaliditätsfall ist Kapitalzahlung vorgesehen. Dem Versicherten steht es aber frei, die Entschädigung in Form einer Rente zu beziehen.

Art. 5. Die Versicherungssummen können beliebig gewählt werden. Die Todesfallsumme kann aber nicht höher angesetzt werden als diejenige für Invalidität, ferner darf die Tagesentschädigung nicht mehr betragen als $\frac{1}{3}$ der Gesamtsumme für Tod und In-

validität. Die Versicherung kann auf Tod und Invalidität oder auf Invalidität und Tagesentschädigung oder auch auf Invalidität allein beschränkt werden. In allen drei Fällen ist die Mitversicherung der Heilungskosten zulässig.

2. Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht in der Eigenschaft als Lehrer an öffentlichen Primar-, Sekundar- und Mittelschulen.

Art. 6. Die Jahresprämie beträgt bei fünfjähriger Versicherungsdauer Fr. 3.50 für jedes versicherte Mitglied, verstanden für eine Haftpflichtdeckung bis zu folgenden Höchstbeträgen:

Fr. 30 000.— pro verletzte oder getötete Person, jedoch mit einem Maximum von

Fr. 100 000.— für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis,

Fr. 5 000.— für Schädigungen an fremdem Eigentum (Sachen und Tiere), wobei der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall die ersten Fr. 10.— selber zu tragen hat.

II. Sonstige Vergünstigungen.

Art. 7. Auf den in Art. 2, 3 und 6 festgesetzten Prämien wird noch ein Rabatt von 5% gewährt. Bei Abschluss der Versicherung für eine feste Dauer von 10 Jahren tritt ein weiterer Rabatt von 10% ein.

Art. 8. Bei Vorauszahlung der Prämie auf fünf Jahre hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf ein Freijahr und bei Vorauszahlung für 10 Jahre auf zweieinhalb Freijahre, so dass nur vier, bzw. sieben-einhalb Jahresprämien zu entrichten sind.

Art. 9. Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages vergüten die Gesellschaften dem Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein jeweilen am Schluss des Kalenderjahres eine Kommission von 5% der im betreffenden Jahre aus allen auf Grund des Vertrages abgeschlossenen Versicherungen eingenommenen Prämien.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 10. Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins verpflichtet sich:

- den Vereinsmitgliedern vom Abschluss und Inhalt des gegenwärtigen Vertrages Kenntnis zu geben und ihnen die Versicherungsnahme bei den Vertragsgesellschaften zu empfehlen,
- den Gesellschaften je ein Mitgliederverzeichnis zu übergeben und sie über Ein- und Austritte auf dem laufenden zu halten,
- während der Dauer dieses Vertrages mit keiner andern Versicherungsgesellschaft ein die Unfall- und Berufs-Haftpflichtversicherung betreffendes Abkommen abzuschliessen.

Art. 11. Bei der einen oder andern der Gesellschaften bereits bestehende Versicherungen von Vereinsmitgliedern können auf Antrag des Versicherten auf den nächsten Prämienfälligkeitstermin nach den Bedingungen dieses Vertrages abgeändert werden, wobei indessen die betreffenden Policen auf mindestens fünf Jahre von diesem Zeitpunkt an zu erneuern sind. Es hat sodann die Meinung, dass solche schon bestehenden Versicherungen bei der gleichen Gesellschaft zur Umwandlung gelangen sollen.

Art. 12. Vereinsmitglieder, die sich auf Grund des gegenwärtigen Vertrages zu versichern wünschen,

haben ihre Mitgliedschaft der Versicherungsgesellschaft gegenüber nachzuweisen.

Art. 13. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hören von dem betreffenden Zeitpunkt an die Vertragsvergünstigungen für dasselbe auf.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag beginnt mit dem 15. März 1941 und ist auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sofern nicht mindestens drei Monate vor Ablauf von der einen oder andern Seite Kündigung durch eingeschriebenen Brief erfolgt, läuft der Vertrag jeweils auf ein weiteres Jahr unverändert fort.

Art. 15. Durch das allfällige Erlöschen dieses Vertrages werden die mit den einzelnen Mitgliedern abgeschlossenen Versicherungsverträge (Policen) nicht berührt.

Zollikon,
Zürich, } den 3. März 1941.
Winterthur, }

Für den Zürich. Kant. Lehrerverein
der Präsident: sig. *H. C. Kleiner*.
der Aktuar: sig. *Heinrich Frei*.

Für die «Winterthur», Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur
der Subdirektor: sig. *Roediger*.

Für die «Zürich» Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich
der Direktor: sig. *Biberstein*.

Zürch. Kant. Lehrerverein Jahresbericht 1940

7. Besoldungsfragen.

Der Zeit entsprechend widmete der Kantonalvorstand den Besoldungsfragen ganz besondere Aufmerksamkeit.

a) Ermächtigungsgesetz: Zunächst sei auf Ziff. VII, 13 «Massnahmen infolge der Mobilmachung» im Jahresbericht 1939 hingewiesen. Der Kantonsrat legte in seiner Sitzung vom 5. Februar 1940 den Text des an der genannten Stelle schon erwähnten Ermächtigungsgesetzes folgendermassen fest:

§ 1. Der Kantonsrat wird ermächtigt, bei allgemeinen Veränderungen der Besoldungen der staatlichen Beamten und Angestellten die gesetzlichen Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und der Pfarrer den gleichen Veränderungen zu unterwerfen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwählungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft. Es gilt mit Wirkung ab 1. November 1939 für die Dauer der gegenwärtigen Mobilisation und die darauf folgenden fünf Jahre.

§ 3. Weichen die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausserkrafttretens dieses Gesetzes vom Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und vom Gesetz über die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902 und ihren seitherigen Abänderungen ab, so bleiben diese Abweichungen bis zu einer neuen gesetzlichen Ordnung in Kraft.

Der Kantonalvorstand hatte an Stelle dieser Fassung, welche den Kantonsrat nur *ermächtigt*, seine Beschlüsse betr. Abänderung der Besoldungen der

Beamten auch auf die Lehrerschaft auszudehnen, folgenden Gesetzestext angestrebt: Die gesetzlichen Besoldungen der Pfarrer und Lehrer erfahren für die Zeit der Mobilisation und die darauf folgenden fünf Jahre die durchschnittlich gleichen allgemeinen Veränderungen, wie sie der Kantonsrat für die Besoldungen der Beamten beschliesst.

Sinn und Zweck des Vorschlages der Lehrerschaft und der Unterschied der beiden Texte brauchen keine Erläuterungen. — Gegenüber den Verhältnissen während des Weltkrieges ist aber auch mit dem Ermächtigungsgesetz, wie es der Kantonsrat fasste, der Fortschritt getan worden, dass ein infolge Teuerung notwendiger Aufbau der Volksschullehrerbesoldungen nicht zwangsweise dem langwierigen und unsicheren Weg der Volksabstimmung unterstellt werden muss. Die Delegiertenversammlung vom 30. März hat darum auch einstimmig beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen und für den Fall, dass es nötig würde, auch kräftig dafür einzutreten. In der Abstimmung vom 16. Juni 1940 wurde das Gesetz mit 53 542 Ja zu 14 634 Nein angenommen.

b) Der Kantonalvorstand hat sich auch mit den Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates vom 28. Dezember 1939 zum Beschluss des Kantonsrates vom 13. November 1939 betr. die Besoldungsabzüge bei Militärdienst befasst. Besondere Erwähnung erfordert der schon im Abschnitt «Rechtshilfe» (Gutachten Nr. 241) aufgeführte § 33, der die Gehaltskürzung auch für Militärdienst während der ordentlichen Ferien der Lehrer vorsieht. Da das Recht, wie früher dargestellt worden ist, auf Seite des zitierten Paragraphen ist, konnten für dessen Aufhebung nur Billigkeitsgründe angeführt werden, die durch Hinweise auf sich ergebende merkwürdige Situationen unterstrichen wurden. Die Gegenseite führte andere Billigkeitsgründe an und erwähnte u. a., dass beim Beamten die Abzüge auch für die ganze Aktivdienstzeit durchgeführt werden, ohne dass etwa die Möglichkeit bestünde, einmal während einer Aktivdienstperiode die dem Beamten zustehenden Ferien gewissermassen zu supponieren und während der supponierten Ferien auf die Gehaltskürzung zu verzichten. Ein gemeinsames Vorgehen mit den andern Lehrergruppen war in dieser Frage nicht möglich: die Universität zeigte sich desinteressiert, der Mittelschullehrerverband lehnte eine Weiterverfolgung ab. Dankbar sei erwähnt, dass die Erziehungsdirektion für die Auffassung des Kantonalvorstandes grosses Wohlwollen zeigte.

c) Aufhebung des Lohnabbaus — Teuerungszulagen: Die fortschreitende Teuerung veranlasste nicht nur den ZKLV, sondern auch die übrigen Verbände des kantonalen Personals, die Aufhebung des fünfprozentigen Lohnabbaus bzw. die Ausrichtung von Teuerungszulagen zu prüfen. Die Verbände traten zu der von früher her bekannten «Konferenz der Personalverbände» zusammen, in welcher anstelle des ZKLV der Verein der Staatsbeamten das Präsidium übernahm. Währenddem noch im Sommer die Finanzdirektion in einer ersten Besprechung mit den Personalvertretern es abgelehnt hatte, auf die Forderungen des Personals, handle es sich um Aufhebung des Lohnabbaus oder um Teuerungszulagen, einzutreten, erklärte in einer zweiten Besprechung im September der Vertreter des Regierungsrates, dass der Regierungsrat für den Rest des Jahres für die untern Personalkategorien Teuerungszulagen und für das kommende

Jahr die Aufhebung des Lohnabbaues, sowie eine neue Besoldungsverordnung für die Beamten in Aussicht nehme. — Ueber die «Einmalige Herbstzulage», wie sie vom Kantonsrat dann am 11. November 1940 beschlossen wurde und die, dank dem Ermächtigungsgesetz ohne Volksabstimmung auch der Volksschullehrerschaft, wenn auch in bescheidenem Ausmass, zugute kam, orientiert Nr. 18, 1940 des P. B. Ueber die Anträge des Regierungsrates an den Kantonsrat betr. Aufhebung des fünfprozentigen Lohnabbaus und die Besoldungsverordnung der Beamten und ev. Schritte, welche die Besoldungsverordnung der Lehrerschaft nahe legen können, wird im nächsten Jahresbericht zu orientieren sein.

8. Lohnersatzordnung.

In der NAG war, wie der Kantonal-Zürcherische Verband der Festbesoldeten (KZVF) mitteilte, folgende Anregung gemacht worden: Das Personal des Oeffentlichen Dienstes möchte anstelle des zweiprozentigen Lohnausgleichsabzuges einen solchen von drei Prozent auf sich nehmen, damit auf diesem Weg für die untern Kategorien der Privatarbeiterschaft die Schaffung eines für den Lohnausgleichsbeitrag abzugsfreien Existenzminimums möglich würde.

In seiner Meinungsäusserung an den KZVF zuhanden der NAG vertrat der Kantonalvorstand die Auffassung, dass eine solche Massnahme nicht bloss das Personal des öffentlichen Dienstes treffen dürfte, sondern auch auf die Privatangestellten der entsprechenden Besoldungskategorien auszudehnen wäre.

Der Kantonalvorstand verfolgte auch mit Interesse die Gründung der internen Lohnausgleichskasse durch den kantonal-bernischen Lehrerverein, durch welche mit einem auf die Mitglieder des gen. Vereins umschriebenen Geltungsbereich eine der Anregung der NAG ähnliche zusätzliche Lohnersatzordnung geschaffen wird. Die sorgfältige Ueberprüfung aller Umstände veranlassten den Vorstand, von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit abzusehen.

9. Neuwahlen von Lehrern.

Im letzten Jahresbericht wurde unter Ziff. VII, 13 «Massnahmen infolge der Mobilmachung» die im Anschluss an die erste Mobilmachung im Interesse der aktivdienstleistenden Lehrer von der Erziehungsdirektion erlassene Aufforderung erwähnt, von Lehrer-Neuwahlen abzusehen. Wir fügten hinzu, dass man auf die Dauer um Neuwahlen auch während des Aktivdienstes nicht werde herumkommen können. Es werde aber ein zuverlässiger Weg gefunden werden müssen, dass sich auch aktivdienstleistende Lehrer unter Bedingungen bewerben können, welche denen der nicht militärpflichtigen möglichst angeglichen sind. Die Erziehungsdirektion hat sich der Sache angenommen, und es ist ihr erfreulicherweise gelungen, von der Generaladjutantur die Zusage zu erhalten, dass Lehrer, welche sich um eine Stelle beworben haben, unter gewissen Voraussetzungen, wenn immer möglich, einen dreiwöchigen Urlaub erhalten sollen. Wie wir wissen, sind eine ganze Reihe solcher Urlaubsgesuche gestellt und bewilligt worden. Leider scheint anfänglich der militärische Befehl nicht bei allen Instanzen richtig verstanden worden zu sein, so dass sich bei den ersten Gesuchen unliebsame Verzögerungen einstellten.

(Fortsetzung folgt.)

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Sitzungen des Vorstands vom 30. Nov. 1940 und zusammen mit den Bezirkspräsidenten am 1. Febr. 1941.

1. Die Jahresversammlung vom 2. Nov. 1940 hat Prof. Dr. A. Specker mit Dank aus dem Vorstand entlassen; als neues Mitglied ist Fritz Illi, Präsident der Bezirkskonferenz Zürich, gewählt worden. Die Aufgaben der übrigen Mitglieder bleiben dieselben.

2. Für die *Jahresarbeit 1941* liegen folgende Aufgaben vor:

Die Reorganisation der Sekundarschule und Oberstufe wird uns im Zusammenhang mit dem 9. Schuljahr auf Grund der Arbeiten der erziehungsrätlichen Kommission beschäftigen. Zudem ladet der ZKLV zur Bildung einer Kommission ein, welche alle einschlägigen Fragen prüfen soll.

Eine Kommission soll zum *Grammatikentwurf Züllig* Stellung nehmen und einer späteren Versammlung Antrag stellen. Durch Separata bietet sich Gelegenheit, die Arbeit des 2. Teils im Unterricht zu erproben.

Kollege W. Spiess wird einer Fachtagung das Stoffprogramm in *Chemie* vorlegen.

Die Kommissionen für *Geometrisch Zeichnen* und für das *Geographielehrmittel* nehmen ihre Arbeit ebenfalls auf.

Der Verfasser von *Parliamo* beschäftigt sich mit dem Gedanken einer Umarbeitung des Lehrmittels und wird sich an einer Sondertagung mit den Italienischlehrern über die Grundzüge beraten. Die gegenwärtige Auflage reicht noch für einige Jahre.

Die Besprechungen über das *Turnen* und die *Notengebung* müssen vielleicht noch zurückgestellt werden.

3. Die *Jahresversammlung* ist womöglich vor die Herbstferien zu legen, um die Schwierigkeiten wegen der Heizung zu umgehen. Sie wird sich entweder mit dem 9. Schuljahr oder mit dem Grammatiklehrmittel beschäftigen.

4. Für die *Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen* 1941 schlägt der Vorstand den Rektoraten mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Verhältnisse denselben Stoffumfang wie letztes Jahr vor.

5. Das *ostschweizerische Gesangbuch* erfreut sich eines sehr guten Absatzes, so dass bereits die Vorbereitungen für die unveränderte 2. Auflage getroffen werden.

J. J. Ess.

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Die wertvollen und interessanten Ausführungen von Dr. Kreis werden demnächst ihren Abschluss finden. Leider musste ihr Abdruck im «Päd. Beob.» über einen allzuweiten Zeitraum verstreut werden, so dass der Wunsch laut geworden, die Arbeit möchte im Separatabdruck zugänglich gemacht werden. Da der Satz stehen gelassen wurde, ist die Erstellung von Separatabdrucken zu bescheidenem Preise möglich. Genügende Bestellungen vorausgesetzt, beträgt der Preis für ein geheftetes Exemplar, mit Umschlag, ca. 176 Seiten, Fr. 1.60 (zuzüglich Porto und Verpackung). Bestellungen an den Aktuar des ZKLV: Heinrich Frei, Zürich 4, Schimmelstr. 12.

Die Redaktion.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22.